

Aktenzeichen: 1 AZR 694/79

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Urteil vom 2. März 1982
Az. 1 AZR 694/79

I. Arbeitsgericht Hamburg Urteil vom 10. April 1978
Az. 15 Ca 70/78

II. Landesarbeitsgericht Hamburg Urteil vom 4. April 1979
Az. 5 Sa 64/78

Für die Amtliche Sammlung: Ja)
Für die Fachpresse: Ja) (ohne II 3 der Gründe)

Entscheidungsstichwort:

Keine Anti-Atomkraft-Plakette bei Lehrern im Dienst

Gesetz: GG Art. 5 Meinungsfreiheit; PersVG Hamburg
§ 86 Abs. 1 Nr. 3; BPersVG § 75; BetrVG
§ 87; BBG § 52 Abs. 2; BRRG § 35 Abs. 2;
HbgBG § 58; HbgSchulG § 2 Abs. 1 und 2; BAT
§ 8 Abs. 1

Leitsätze: Angestellte Lehrer im öffentlichen Dienst sind
verpflichtet, während ihres Schuldienstes kei-
ne Anti-Atomkraft-Plaketten zu tragen.

Diese Unterlassungspflicht ergibt sich unmit-
telbar aus dem aus § 8 Abs. 1 Satz 1 BAT zu
entnehmenden Gebot zur Zurückhaltung bei po-
litischer Betätigung und bedarf zu ihrer Be-
gründung keiner Dienstvereinbarung mit dem Per-
sonalrat.



1 AZR 694/79

5 Sa 64/78 Hamburg

Verkündet am
2. März 1982

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. März 1982 durch den Präsidenten Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Flachsenberg und Koerner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 4. April 1979 - 5 Sa 64/78 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 10. April 1978 - 15 Ca 70/78 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits zu je 1/10.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger sind als angestellte Lehrer im Schuldienst der beklagten Freien und Hansestadt Hamburg auf der Grundlage des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) beschäftigt. Sie haben auch beim Unterricht die sogenannte Anti-Atomkraft-Plakette, eine stilisierte rote Sonne auf gelbem Grund mit der Aufschrift: "ATOMKRAFT ? NEIN DANKE", getragen und wollen dies auch weiterhin tun. Ihre Schulleiter haben ihnen das Tragen der Plakette während des Unterrichts jedoch mit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

gleichlautenden Schreiben vom Dezember 1977 untersagt. Der Personalrat wurde vor dem Ausspruch des Verbots nicht beteiligt.

Die Kläger halten das Verbot für rechtsunwirksam. Sie haben geltend gemacht, das Verbot verletze ihr verfassungsmäßiges Recht auf freie Meinungsäußerung. Auch ein Angestellter des öffentlichen Dienstes könne dieses Grundrecht für sich in Anspruch nehmen. Die in dem Tragen der Anti-Atomkraft-Plakette liegende Meinungsäußerung sei zwar schlagwortartig verkürzt; jedoch sage eine solche Verkürzung noch nichts über die Zulässigkeit der Meinungsäußerung im Dienst aus. Das Tragen der Plakette gefährde nicht den Erziehungsauftrag der Schule; insbesondere würden die Schüler dadurch nicht indoktriniert. Gerade wenn der Lehrer offen seine Meinung zeige, rege er die Schüler ihrerseits zu einer Beschäftigung mit dem Problem der Atomkraft an. Das Verbot des Tragens der Plaketten sei ferner auch deswegen rechtswidrig, weil das Mitbestimmungsrecht des Personalrats nicht beachtet worden sei.

Die Kläger haben beantragt

festzustellen, daß sie durch das Tragen der Anti-Atomkraft-Plakette (rote Sonne auf gelbem Grund mit der Aufschrift: ATOMKRAFT ? - NEIN DANKE) im Dienst nicht ihre Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis verletzen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, den Klägern stehe es frei, außerhalb des Unterrichts die Plakette zu tragen; geschehe dies aber während des Unterrichts, so verstießen sie gegen das Hamburgische Schulgesetz und ihre Pflichten aus dem BAT. Das Schulgesetz schreibe ihnen eine sachbezogene Auseinandersetzung mit Konfliktsituationen vor, und § 8 BAT verpflichtete sie zur politischen Zurückhaltung im Unterricht. Danach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sei es ihnen untersagt, die ihnen anvertrauten Schüler mit der einseitigen Aussage auf der Meinungsplakette zu indoktrinieren. Mit den Plaketten werde die politische Auffassung des Lehrers lediglich schlagwortartig sichtbar gemacht, und es werde gerade eine kritische, unvoreingenommene und abwägende Auseinandersetzung über das Problem der friedlichen Nutzung der Kernenergie verhindert.

Entgegen der Auffassung der Kläger unterliege das Verbot, die Plakette in Schule und Unterricht zu tragen, auch nicht der Mitbestimmung des Personalrats. Bei diesem Verbot handele es sich nämlich um eine "arbeitsnotwendige Maßnahme". Das Tragen der Plaketten im Unterricht sei den Klägern schon nach der allgemeinen Rechtslage untersagt. Daher bedürfe es hierzu nicht eines ausdrücklichen Verbots in Form einer generellen Anordnung. Sie - die Beklagte - habe ihre Schulleiter gebeten, durch Überzeugung dahin zu wirken, daß die Plaketten von Lehrern in Schule und Unterricht nicht getragen würden; hierin sei aber keine verbindliche Anordnung zu sehen. Eine generelle Regelung durch den Senat oder den Senator der Schulbehörde bestehe nicht. Auch soweit der Landesschulrat in seinem Schreiben vom 25. November 1977 von einer Verpflichtung der Schulleiter spreche, das Tragen der Plakette im Dienst zu untersagen, handele es sich nur um eine deklaratorische Feststellung und nicht um eine generelle Regelung. Ihr - der Beklagten - sei vielmehr daran gelegen, stattdessen in einem Rechtsstreit klären zu lassen, ob den Klägern das Tragen der Anti-Atomkraft-Plakette im Unterricht verboten sei oder nicht.

Die Kläger haben hierauf entgegnet: Die Beklagte habe zwar ein generelles Verbot des Tragens der Anti-Atomkraft-Plaketten erlassen, stehe jedoch inzwischen nicht mehr ernsthaft hinter diesem Verbot. Vielmehr gehe sie nunmehr selbst davon aus, daß der Unterricht durch das Tragen dieser Plakette seitens der Lehrer nicht mehr beeinträchtigt werde. Diese Auffassung habe der für das Schulwesen der Beklagten



- 5 -

zuständige Senator in der 37. Sitzung des Hamburger Senats bekräftigt. Dort habe er erklärt, wenn eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts vorliege, nach der Lehrer im Dienst die sogenannte "Anti-Atomkraft-Plakette" nicht tragen dürften, wolle er eine Erklärung abgeben und darin u.a. ankündigen, daß er für die Vergangenheit in den Fällen, in denen sich Lehrer über die Weisung der Behörde, die Plakette abzulegen, hinweggesetzt hätten, die Weisung geben werde, die anhängigen Disziplinarverfahren einzustellen. Der Senat der Beklagten habe von dieser Erklärung des Senators nach Erörterung zustimmend Kenntnis genommen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter, während die Kläger um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Abweisung der Klage.

I. Prozessuale Hindernisse stehen einer Sachentscheidung nicht entgegen.

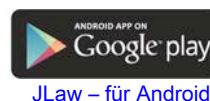
1. Entgegen der Meinung der Kläger ist die Revision der Beklagten nicht wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses unzulässig.

Das angefochtene Urteil hat der Klage stattgegeben; die Beklagte ist also mit ihrem in der Berufungsinstanz gestellten Klageabweisungsantrag unterlegen und damit durch das angefochtene Urteil beschwert. Allein das Vorliegen ei-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ner solchen Beschwer begründet in aller Regel schon ein Rechtsschutzinteresse der unterlegenen Partei an der Durchführung des Rechtsmittelverfahrens. Neben dem Erfordernis der Beschwer stellt deshalb das Rechtsschutzinteresse im allgemeinen keine noch besonders zu prüfende Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels dar. Nur bei ganz besonderer Sachlage kann ausnahmsweise das Rechtsschutzinteresse fehlen, wenn sich trotz Vorliegens einer Beschwer die Einlegung des Rechtsmittels etwa als unnötige, zweckwidrige oder mißbräuchliche Beschreitung des vom Gesetz vorgesehenen Rechtsmittelwegs erweist (BGHZ 57, 224, 225; BGH WM 1974, 665, 666).

Derartige ganz besondere Umstände sind im vorliegenden Falle nicht ersichtlich. Die in der mündlichen Revisionsverhandlung geäußerte Vermutung der Kläger, ein für die Beklagte obsiegendes Urteil werde keine Auswirkungen in Hamburg haben, ist nicht geeignet, ein schutzwürdiges Interesse der Beklagten an der Durchführung des Revisionsverfahrens zu verneinen. Es ist Sache der Beklagten, darüber zu befinden, ob und in welcher Weise sie von einem obsiegenden Urteil Gebrauch machen und welche Folgerungen sie für die Arbeitsverhältnisse der Kläger daraus ziehen will. Selbst wenn sie sich entschieden hätte, ein ihren Rechtsstandpunkt bestätigendes Urteil nicht zu nutzen, brauchte sie ihr Unterliegen in den Vorinstanzen nicht hinzunehmen und das sie beschwerende Berufungsurteil rechtskräftig werden zu lassen. Es ist etwas anderes, ob eine Partei freiwillig von einer Rechtsposition keinen Gebrauch macht oder ob sie durch Richterspruch dazu gezwungen wird. Auch wenn die Vermutung der Kläger zuträfe, könnte deshalb die Durchführung des Revisionsverfahrens durch die Beklagte nicht als Mißbrauch des vom Gesetz zur Verfügung gestellten Rechtsmittelwegs gewertet werden.

Im übrigen haben die Kläger für ihre Vermutung aber auch keine stichhaltigen Tatsachen vorgetragen. Aus den von ihnen erwähnten Äußerungen des für das Schulwesen zuständigen Senators der Beklagten ergibt sich nicht, daß die Be-



klagte das Tragen der Anti-Atomkraft-Plaketten während des Unterrichts ohne Rücksicht auf den Ausgang des vorliegenden Rechtsstreits hinnehmen wolle. Die in der 37. Sitzung des Senats der Beklagten abgegebene Erklärung des Schulsekretärs besagt lediglich, daß er im Falle eines Obsiegens der Beklagten vor dem Landesarbeitsgericht bis dahin begangene Verstöße von Lehrern gegen das Verbot des Plaketten-tragens auf sich beruhen lassen und daraus keine diszipliniären Konsequenzen ziehen will. Der Erklärung des Schulsekretärs ist jedoch nicht zu entnehmen, daß auch künftige Verstöße sanktionslos bleiben sollen.

2. Auch die Klage ist zulässig. Das für die erhobene Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche rechtliche Interesse der Kläger an der alsbaldigen Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses ist gegeben. Die Parteien streiten darüber, ob sich für die Kläger aus ihren Arbeitsverhältnissen die Pflicht ergibt, während des Unterrichts in der Schule keine Anti-Atomkraft-Plakette zu tragen. Da ihre Schulleiter ihnen das Tragen solcher Plaketten untersagt haben, besteht für sie ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen gerichtlichen Klärung dieser Frage. Sie müssen wissen, ob sie sich bei einer Weigerung, das Verbot ihrer Schulleiter zu beachten, rechtmäßig verhalten oder ob sie dadurch ihren Arbeitsvertrag verletzen und sich deshalb der Gefahr nachteiliger Folgen für ihre Arbeitsverhältnisse aussetzen.

II. In der Sache selbst konnten die Kläger mit ihrer Klage keinen Erfolg haben. Sie verletzen ihre Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, und zwar das sich aus § 8 Abs. 1 Satz 1 BAT ergebende Gebot der Zurückhaltung bei politischer Betätigung, wenn sie während des Unterrichts die Anti-Atomkraft-Plakette tragen. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts bedurfte es zur Begründung dieser Unterlassungspflicht der Kläger nicht der Zustimmung des Personalrats.



1.a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, das von den Schulleitern ausgesprochene Verbot des Tragens der Anti-Atomkraft-Plakette, gegen das sich die Kläger mit ihrer Klage wendeten, sei eine nach § 86 Abs. 1 Nr. 3 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (PersVG Hamburg) in der Fassung vom 30. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 17) mitbestimmungspflichtige Maßnahme zur Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens ihrer Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Dieses Mitbestimmungsrecht des Personalrats greife zwar nur ein, wenn die Angelegenheit nicht bereits durch Rechtsvorschriften geregelt sei. An einer Rechtsvorschrift, die das Tragen von Meinungsplaketten im Dienst generell regele, fehle es jedoch. Insbesondere folge aus § 8 BAT allein noch nicht, daß der Freiraum für eine Dienstvereinbarung zwischen der Personalvertretung und der Beklagten zur Regelung des Tragens von Meinungsplaketten im Dienst eingeengt wäre. Aufgrund dieser Tarifvorschrift lasse sich keine für alle Fälle geeignete Norm über das Tragen von Meinungsplaketten im Dienst aufstellen; vielmehr komme es jeweils auf die Umstände des Einzelfalles an. Sei aber aus § 8 BAT keine abschließende Regelung dieses Sachverhalts möglich, so stelle die Vorschrift keine Sperre für das Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung nach § 86 Abs. 1 Nr. 3 PersVG Hamburg dar. Gleiches gelte für die Regelung in § 2 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 299). Da die Beklagte das hiernach gegebene Mitbestimmungsrecht des Personalrats nicht beachtet habe, seien die von ihren Schulleitern ausgesprochenen Verbote rechtsunwirksam. Unter diesen Umständen komme es auf die zwischen den Parteien schwebenden Streitfragen, ob den Klägern das Tragen der Anti-Atomkraft-Plaketten im Unterricht schon nach der allgemeinen Rechtslage untersagt sei und ob es deswegen eines ausdrücklichen Verbots in Form einer generellen Regelung seitens der Beklagten gar nicht bedürfe, nicht mehr an.



b) Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts vermochte der Senat nicht zu folgen. Das Landesarbeitsgericht hätte die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die Kläger bereits unmittelbar aufgrund einer Rechtsnorm gehalten sind, im Unterricht keine Anti-Atomkraft-Plaketten zu tragen, nicht offenlassen dürfen. Geht man mit dem Landesarbeitsgericht davon aus, daß das Tragen von Meinungsplaketten im Dienst eine Frage der mitbestimmungspflichtigen Ordnung der Dienststelle im Sinne von § 86 Abs. 1 Nr. 3 PersVG Hamburg ist, was der Senat ohne nähere Prüfung zugunsten der Kläger als richtig unterstellt, so muß die bezeichnete Streitfrage beantwortet werden. Ergibt sich bereits aus § 8 Abs. 1 BAT die Verpflichtung der Kläger, das Tragen von Anti-Atomkraft-Plaketten während des Unterrichts zu unterlassen, dann ist die Angelegenheit durch eine Rechtsvorschrift geregelt und damit für das Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung gesperrt; denn § 86 Abs. 1 PersVG Hamburg nimmt durch Rechtsvorschrift geregelte Angelegenheiten vom Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung aus. Diese Einschränkung des Mitbestimmungsrechts berücksichtigt den Vorrang von Gesetz und Tarifvertrag und entspricht insoweit den Regelungen in § 75 Abs. 3 BPersVG und in § 87 Abs. 1 BetrVG, die für die dort genannten Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats bzw. des Betriebsrats ebenfalls nur vorsehen, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu § 87 Abs. 1 BetrVG wird allerdings ein nach dieser Bestimmung an sich gegebenes Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats durch eine tarifliche Regelung nur verdrängt, wenn die Tarifvertragsparteien den Gegenstand abschließend und vollständig geregelt haben, nicht aber dann, wenn die tarifliche Normierung insgesamt oder in einzelnen Punkten lediglich ergänzungsbedürftige Rahmenvorschriften enthält (vgl. zuletzt noch den auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Senatsbeschluß vom 4. August 1981 - 1 ABR 54/78-, AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Tarifvorrang, zu B III 2 der



Gründe mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Bei der hier angesprochenen, auf die Arbeitsverhältnisse der Kläger anzuwendenden Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 BAT handelt es sich jedoch nicht um eine solche unvollständige und deshalb ausfüllungsbedürftige Rahmenvorschrift. Zwar enthält die Bestimmung keine ausdrückliche Regelung über Zulässigkeit und Grenzen politischer Betätigung im Dienst und speziell über das Tragen von Meinungsplaketten während des Dienstes; vielmehr gebietet sie dem Angestellten ganz allgemein, sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Diese generalklauselartige Weite der Vorschrift macht sie aber nicht zu einer unvollständigen, aus sich heraus ohne ergänzende Regelungen nicht anwendbaren Rechtsnorm. Insoweit unterscheidet sich die Tarifvorschrift nicht von anderen generalklauselartigen Normierungen wie etwa dem Rechtsbegriff der guten Sitten (§§ 138, 826 BGB), von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§§ 157, 242 BGB) oder des billigen Ermessens (§ 315 BGB). Was die guten Sitten, Treu und Glauben oder die Billigkeit im Einzelfall fordern, ist eine Rechtsfrage, die im Streitfalle von den Gerichten zu entscheiden ist. Gleiches gilt für die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BAT zu beantwortende Frage, welches Verhalten von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes unter den gegebenen Umständen jeweils erwartet wird. Dieses festzustellen ist ein Akt wertender Rechtserkenntnis und kein der Mitbestimmung des Personalrats zugänglicher Akt rechtlicher Gestaltung. Daß hierbei Zweifelsfragen auftreten können und die rechtliche Beurteilung wegen der generalklauselartigen Weite der Tarifvorschrift unsicher und schwierig sein kann, rechtfertigt für sich allein nicht die Annahme einer von den Tarifvertragsparteien gewollten Regelungslücke, die für die einzelnen Dienststellen durch entsprechende ergänzende Dienstvereinbarungen zu schließen wäre; vielmehr sind Zweifel über die Bedeutung und Tragweite einer Rechtsvorschrift im Wege der Auslegung mit den Mitteln der Gesetzesinterpretation zu klären (vgl. den oben zitierten Senatsbeschuß vom 4. August 1981 - 1 ABR 54/78 -, zu B III 2 a und b der Gründe).



- 11 -

Die Frage nach dem durch § 8 Abs. 1 Satz 1 BAT gebotenen Verhalten läßt sich bei gleichliegenden Fällen für den gesamten Geltungsbereich des BAT nur einheitlich beantworten. Dabei gibt es nur eine richtige Antwort. Sie kann nicht zur Disposition der jeweiligen Dienststelle stehen und von Dienststelle zu Dienststelle durch entsprechende Dienstvereinbarungen anders geregelt werden. Es handelt sich hier eben um eine Rechtsfrage und nicht um eine Regulationsfrage, die mehrere Möglichkeiten zur freien Gestaltung offenließe.

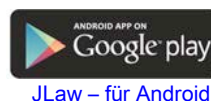
Es ergibt sich mithin, daß für ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats kein Raum ist, wenn sich bereits aus § 8 Abs. 1 Satz 1 BAT selbst eine Verpflichtung der Kläger, im Unterricht keine Anti-Atomkraft-Plakette zu tragen, entnehmen läßt und die ausgesprochenen Verbote der Schulleiter deshalb nur die Bedeutung von Hinweisen auf die ohnehin bestehende Rechtslage haben. Das aber ist, wie nachstehend dargelegt wird, der Fall.

2.a) Die in § 8 Abs. 1 Satz 1 BAT normierte Pflicht des Angestellten, sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird, umfaßt auch das Gebot der Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung. Für die Beamten ist dieses Gebot in den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder ausdrücklich gesetzlich festgelegt (§ 52 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz - BBG -, § 35 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG -, § 58 des Hamburgischen Beamtengesetzes - HbgBG - in der Fassung vom 29. November 1977, GVBl. S. 367). Danach hat der Beamte bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergibt. Es handelt sich hierbei um einen für den gesamten öffentlichen Dienst und damit auch für die im Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter geltenden allgemeinen Grundsatz, der daraus folgt, daß sämtliche Angehörigen des öf-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fentlichen Dienstes, Angestellte ebenso wie Beamte, dem ganzen Volke und nicht einer Partei oder einer sonstigen politischen Gruppierung dienen (vgl. BAG 7, 256, 261 = AP Nr. 1 zu Art. 5 Abs. 1 GG Meinungsfreiheit, zu II der Gründe).

b) Das Tragen der Anti-Atomkraft-Plakette ist eine politische Betätigung.

Der Träger dieser Plakette gibt dadurch kund, daß er die friedliche Nutzung der Kernkraft zum Zwecke der Energieversorgung ablehnt. Er nimmt damit Stellung zu einer seit Jahren in der Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb der politischen Parteien kontrovers und leidenschaftlich diskutierten Grundsatzfrage unserer wirtschaftlichen und ökologischen Zukunft, also zu einer hochbedeutsamen allgemeinpolitischen Frage. Das Tragen der Plakette hat aber über die bloße Kundgabe einer politischen Meinung hinaus auch und sogar in erster Linie die Bedeutung einer Werbung für das angestrebte politische Ziel und für die Gruppe, die dieses Ziel verfolgt. Das betonte und ständige Herausstellen der eigenen politischen Auffassung durch eine wegen ihrer Größe und ihrer farblichen Gestaltung auch dem flüchtigen Betrachter ins Auge springenden Plakette gleicht in ihrer Wirkung mehr dem Halten einer Ansprache oder dem Verteilen von Schriften als der Bekanntgabe der eigenen politischen Überzeugung im privaten Gespräch. Durch die Verwendung gleichartiger Plaketten wird zudem der Eindruck vermittelt, daß die gezeigte politische Meinung von vielen geteilt wird, die dasselbe politische Ziel anstreben, und daß einheitlich für diese Meinung geworben wird (BVerwGE 53, 327, 329; BVerwG, Erster Wehrdienstsenat, Beschluß vom 6. August 1981 - 1 WB 89/80 -, NJW 1982, 118, 119). Die Anti-Atomkraft-Plakette ist mithin ein politisches Propagandamittel und ihr Tragen folglich eine politische Betätigung.

Daß die Plakette einen allgemein-politischen Inhalt hat und nicht ohne weiteres als Propagandamittel für eine bestimmte politische Partei angesehen werden kann, zumal



die Fronten der Befürworter und Gegner der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Teil quer durch die politischen Parteien verlaufen, ist unerheblich. Das Zurückhaltungsgebot für Angehörige des öffentlichen Dienstes bezieht sich nicht nur auf parteipolitische, sondern auch auf sonstige politische Aktivitäten jedenfalls dann, wenn es - wie hierum für die Gesellschaft hochbedeutsame Fragen geht und das mit der Aktivität verfolgte politische Ziel in der Öffentlichkeit heftig umstritten ist. Das Zurückhaltungsgebot soll das Vertrauen der Bürger in die Neutralität und Objektivität der Amtsführung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes sichern; der Bürger soll nicht den Eindruck gewinnen können, daß die parteipolitische Bindung des Bediensteten oder seine Einstellung zu kontroversen politischen Grundsatzenfragen seine Amtsführung beeinflußt.

c) Welches Maß an Zurückhaltung bei politischer Betätigung geboten ist, hängt weitgehend von der Funktion ab, die der Bedienstete wahrzunehmen hat. Für Lehrer fordert das Zurückhaltungsgebot, daß sie im Dienst keine Anti-Atomkraft-Plaketten tragen, weil sie sonst den Erziehungsauftrag der Schule gefährden könnten.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule und damit zugleich auch die pädagogische Aufgabe des Lehrers sind in § 2 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 - HbgSchulG - (GVBl. S. 297) festgelegt. Danach soll die Schule dem Schüler helfen, seine Fähigkeiten und Neigungen zu entwickeln, selbständig zu denken, zu urteilen und zu handeln sowie sein Leben in eigener Verantwortung und zugleich Staat und Gesellschaft verpflichtet zu führen (§ 2 Abs. 1); die Schule soll durch Erziehung und Unterricht u.a. dem Schüler helfen, sich selbständig zu orientieren, an Werte zu binden und entsprechend zu handeln, ihn darauf vorbereiten, politische und soziale Verantwortung zu übernehmen und im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung an der Gestaltung der Gesell-



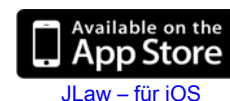
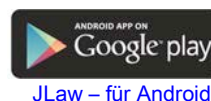
schaft mitzuwirken, und ihn in die Lage versetzen, Konflikte zu erkennen und sich mit Konfliktsituationen sachbezogen auseinanderzusetzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 6 HbgSchulG). Diese Erziehungsziele verlangen vom Lehrer gerade bei der Einführung in politische Problembereiche und bei der Behandlung politischer Streitfragen Objektivität, Behutsamkeit und Ausgewogenheit in der Darstellung der Gründe und der Gegengründe für die eine oder die andere Auffassung. Dabei braucht er seine eigene politische Meinung nicht zu verbergen. Er darf sie aber nicht in einer Weise anbringen, daß die Schüler den Eindruck gewinnen können, er erwarte von ihnen, daß sie sich seiner Meinung anschließen. Er muß stets darauf bedacht sein, daß eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der behandelten politischen Problematik stattfindet und die Schüler dadurch befähigt werden, sich selbständig ein eigenes fundiertes Urteil zu bilden. Er darf seine natürliche Autorität als Lehrer gegenüber den Schülern nicht dazu benutzen, im Dienst für bestimmte politische Gruppierungen zu werben.

Mit diesen Grundanforderungen an das dienstliche Verhalten eines Lehrers ist das Tragen der Anti-Atomkraft-Plakette im Dienst unvereinbar.

Die Plakette ist - wie dargelegt - ein politisches Propagandamittel, durch das schlagwortartig verkürzt eine bestimmte politische Meinung dargestellt und für sie geworben wird. Die Schüler werden ständig mit dieser politischen Auffassung der die Plakette tragenden Lehrer konfrontiert, ohne daß jedenfalls in den meisten Fällen eine sachbezogene geistige Auseinandersetzung mit der vielschichtigen Problematik der friedlichen Nutzung der Kernenergie stattfindet oder auch nur stattfinden könnte. Zunächst einmal hat der Lehrer nicht ohne weiteres Gelegenheit, das Thema der Kernkraftnutzung in der Schule sachlich und umfassend zu behandeln, das Für und Wider unvoreingenommen darzustellen und zu erklären, welche Gründe für seine eigene Überzeugungs-



bildung maßgebend waren. Eine Behandlung des Themas im Unterricht setzt voraus, daß vom Unterrichtsstoff her, den der betreffende Lehrer zu vermitteln hat, überhaupt ein sachlicher Bezug zu Fragen der Kernkraftnutzung besteht und sich das Thema damit in den Unterrichtsstoff einordnen läßt. Darüber hinaus ist ein großer Teil der Schüler schon aus altersbedingten Gründen noch gar nicht in der Lage, die mit dem friedlichen Einsatz der Kernenergie zusammenhängenden Probleme hinreichend zu erfassen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Soweit sie sich zu diesen Fragen eine Meinung bilden, vollzieht sich dieser Prozeß eher auf emotionale als auf rationale Weise. Dabei spielt die Person des Meinungsträgers, sein Ansehen und seine Beliebtheit bei den Schülern oft eine überragende Rolle. Das kann schon im frühen Alter zu starken gefühlsmäßigen Bindungen an oder Aversionen gegen bestimmte politische Auffassungen führen, die eine spätere sachbezogene rationale Auseinandersetzung und Urteilsbildung erschweren und das Entstehen von Voreingenommenheiten und Vorurteilen begünstigen. Aber auch bei älteren Schülern, mit denen eine sachliche Diskussion der Probleme bereits möglich ist, muß berücksichtigt werden, daß sie unausgereifte und deshalb der erzieherischen Anleitung und Hilfe bedürftige Menschen sind. Eben weil sie sich in einem geistigen Reifungsprozeß befinden, fehlt ihnen oft noch die innere Festigkeit und geistige Unabhängigkeit, um in einem emotional so aufgeladenen Problembereich wie dem der friedlichen Kernkraftnutzung zu einem eigenen nüchternen und rational begründeten Urteil zu kommen. Es besteht auch bei ihnen die Gefahr, daß bei ihrer Überzeugungsbildung andere Faktoren, insbesondere das Beispiel eines angesehenen und beliebten Lehrers eine übermächtige Wirkung ausüben können. Der Lehrer muß deshalb jeden einseitigen politischen Beeinflussungsversuch vermeiden. Durch das Tragen der Anti-Atomkraft-Plakette im Dienst verletzt er diese Pflicht, weil er damit seine eigene politische Meinung fortwährend plakativ und betont herausstellt und so die Gefahr heraufbeschwört, daß Schüler schon im Hinblick auf seine Autorität



als Lehrer unreflektiert zu seiner Ansicht gedrängt werden.

d) Das Verbot, während des Dienstes Anti-Atomkraft-Plaketten zu tragen, verletzt die Kläger nicht in ihrem durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Grundrecht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Grundrecht findet nach Art. 5 Abs. 2 GG seine Schranke in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Die Tarifvorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 BAT, aus der sich das Zurückhaltungsgebot bei politischer Betätigung und damit die Pflicht der Kläger zur Unterlassung des Tragens von Anti-Atomkraft-Plaketten während des Dienstes ergibt, ist ein solches das Grundrecht beschränkendes allgemeines Gesetz. Allerdings müssen derartige grundrechtsbeschränkende allgemeine Gesetze ihrerseits in der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der Meinungsäußerungsfreiheit im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung wieder eingeschränkt werden (BVerfGE 7, 198, 207 f.; 20, 162, 176; 42, 133, 141). Die Grundrechtseinschränkung muß im Hinblick auf das zu schützende Rechtsgut geeignet und erforderlich sein, und der angestrebte Erfolg muß in einem angemessenen Verhältnis zu der Einbuße stehen, die die Grundrechtsbeschränkung für den Grundrechtsträger bedeutet. Das ist hier der Fall.

Wie ausgeführt wurde, widerspricht das Tragen der Anti-Atomkraft-Plakette durch Lehrer während des Dienstes dem Erziehungsauftrag der Schule. Angesichts der überragenden Bedeutung der Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Schule wird dem Lehrer nichts Unangemessenes zugemutet, wenn er seine politische Meinung während des Dienstes nicht durch das Tragen einer Plakette zum Ausdruck bringen darf. Die Grundrechtsbeschränkung bezieht sich nur auf diese bestimmte Form der Meinungsäußerung und auf das Verhalten im Dienst. Außerhalb des Dienstes steht es ihm frei, seine Meinung zur Nutzung der Kernenergie auch durch das Anstecken einer Plakette kundzutun. Die Einbuße an Meinungsäußerungsfreiheit

für die Kläger hält sich daher in engen, im Hinblick auf
das geschützte Rechtsgut angemessenen Grenzen, so daß sie
von den Klägern hingenommen werden muß.

.....

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Flachsenberg

Koerner

